OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852184/17/JS

Datum:
Linz, 18. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, LL.M., vom 11.12.2025 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.11.2025, GZ: BHGMBSS-2025-231045/9-Sta, betreffend Nichtausstellung eines Taxilenkerausweises nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25.11.2025 wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin vom 1.7.2025 auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 ab, da (zusammengefasst) das Persönlichkeitsbild der Beschwerdeführerin nicht für eine Vertrauenswürdigkeit als Taxilenkerin sprechen würde.

1.2. Die Beschwerdeführerin (geb. tt.mm.jjjj) ist seit 1997 handelsrechtliche Geschäftsführerin der C__ (FN aaa) mit dem Sitz in D__ und dem Geschäftszweig „Taxi- und Mietwagengewerbe“. Sie ist seit 1997 auch gewerberechtliche Geschäftsführerin dieser Gesellschaft für den Standort in E__ betreffend das Gewerbe „Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers“. Betreffend das Gewerbe „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw-Taxi“ ist sie außerdem seit 1999 gewerberechtliche Geschäftsführerin für die Standorte in D__ (mit gesamt 19 Pkw), in F__ (mit 2 Pkw) und in G__ (mit 2 Pkw) sowie seit 2005 in H__ (mit 5 Pkw) und seit 2007 in E__ (mit gesamt 2 Pkw).

1.3. Das Amt der Oö. Landesregierung erstattet im November 2023 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft I__, weil die Beschwerdeführerin (gemeinsam mit einer weiteren Beschuldigten) im Verdacht stand, das Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 1 5. Fall und Abs. 2, 148 2. Fall StGB (Strafrahmen: von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) begangen zu haben.

1.3.1 Nach der Sachverhaltsdarstellung der Anzeige wurde die Beschwerdeführerin als handelsrechtliche Geschäftsführerin der vom Land Oberösterreich im Rahmen der Behindertenhilfe beauftragten C__ (zusammengefasst) verdächtigt, im Zeitraum von August 2020 bis Juli 2023 zu Unrecht den Einsatz einer Begleitperson bei den Fahrdiensten monatlich in Rechnung gestellt zu haben. Dadurch habe das Land Oberösterreich einen Schaden in Höhe von 23.214,26 Euro erlitten.

1.3.2. Im Rahmen des Strafverfahrens gestand die Beschwerdeführerin ein, dass die betroffene beeinträchtige Person in zahlreichen Fällen ohne Begleitperson transportiert werden musste und die Monatsabrechnungen gegenüber dem Land Oberösterreich daher nicht korrekt waren.

1.3.3. Nach Zahlung (u. a.) einer Geldbuße (in der Höhe von 100 Tagessätzen) durch die Beschwerdeführerin trat die Staatsanwaltschaft Wels im Juni 2024 von der Strafverfolgung zurück und stellte das Strafverfahren gemäß § 200 Abs. 5 StPO ein: Die Beschwerdeführerin habe bis zuletzt vorgebracht, dass technische Probleme bei der Durchführung der Abrechnung bestanden hätten. Sie habe aber

dennoch die Verantwortung für ihr Fehlverhalten übernommen und insbesondere den gesamten (beträchtlichen) Schaden gutgemacht.

1.4. Die Beschwerdeführerin wusste, dass in den monatlichen Abrechnungen der Fahrdienste der C__ der Einsatz einer Begleitperson zum Teil zu Unrecht gegenüber dem Land Oberösterreich in Rechnung gestellt wurde. Dennoch ließ sie als handelsrechtliche Geschäftsführerin dieser Gesellschaft die dafür erhaltenen Mehrbeträge (vor Einleitung des Strafverfahrens) nicht an das Land Oberösterreich rücküberweisen.

1.5. Die Beschwerdeführerin weist nicht getilgte rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen zu folgenden Tatzeiträumen auf:

1.5.1. 2021:

- § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz (BStMG; Mautprellerei – zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet): 150 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 15.9.2021; Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14.2.2022; GZ: BHWL/921180030453/21; Tilgungsbeginn: 17.3.2022]
- § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG; Nichterteilung Lenkerauskunft): 100 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 22.1.2021; Strafverfügung der belangten Behörde vom 7.6.2021; GZ: BHGM/920070172410/20; Tilgungsbeginn: 5.10.2021]
- § 103 Abs. 2 KFG (Nichterteilung Lenkerauskunft): 80 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 17.9.2021; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.9.2021; GZ: BHVB/921170050870/21; Tilgungsbeginn: 26.10.2021]
- § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO; Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h): 60 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 19.4.2021; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.7.2021; GZ: BHVB/921170037527/21; Tilgungsbeginn: 27.8.2021]

1.5.2. 2022:

- § 4 Abs. 2 BO 1994 (Verwendung von Lenker im Fahrdienst ohne Taxilenkerausweis): 110 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 22.3.2022; hg. Erkenntnis vom 31.1.2023, LVwG-800475/2/HW; Tilgungsbeginn: 15.2.2023]
- § 103 Abs. 2 KFG (Nichterteilung Lenkerauskunft): 80 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 13.4.2022; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.6.2022; GZ: BHVB/922170004605/22; Tilgungsbeginn: 9.8.2022]
- § 103 Abs. 2 KFG (Nichterteilung Lenkerauskunft): 80 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 28.12.2022; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.2.2023; GZ: BHVB/922170092082/22; Tilgungsbeginn: 14.3.2023]

1.5.3. 2023:

- § 4 Abs. 2 BO 1994 (Verwendung von Lenker im Fahrdienst ohne Taxilenkerausweis): 150 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 4.11.2023; Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10.4.2024; GZ: BHGM/924070027804/24; Tilgungsbeginn: 10.4.2024]

  § 4 Abs. 2 BO 1994 (Verwendung von Lenker im Fahrdienst ohne Taxilenkerausweis): 100 Euro Geldstrafe

[Tatzeit: 21.5.2023; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.5.2023; GZ: BHVB/923170039053/23; Tilgungsbeginn: 7.5.2024]

- § 4 Abs. 2 BO 1994 (Einsatz eines Lenkers ohne Taxilenkerausweis): 250 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 21.5.2023; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.5.2023; GZ: BHVB/923170039053/23; Tilgungsbeginn: 7.5.2024]
- § 103 Abs. 2 KFG (Nichterteilung Lenkerauskunft): 80 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 23.3.2023; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.4.2024; GZ: BHVB/922170118408/22; Tilgungsbeginn: 23.5.2023]

1.5.4. 2024:

- § 4 Abs. 2 BO 1994 (Verwendung von Lenker im Fahrdienst ohne Taxilenkerausweis): 100 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 23.3.2024; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8.4.2024; GZ: BHVB/924170026604/24; Tilgungsbeginn: 7.5.2024]
- § 14 Abs. 6 KFG (Kennzeichenleuchten funktionierten nicht): 30 Euro Geldstrafe
  [Tatzeit: 23.3.2024; Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8.4.2024; GZ: BHVB/924170026604/24; Tilgungsbeginn: 7.5.2024]

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in das Firmenbuch, in das GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) sowie in die Registerauszüge (samt Strafbescheide) der belangten Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Wels und der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend die rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen der Beschwerdeführerin. Weiters wurde der Strafakt der Staatsanwaltschaft I__ beigeschafft. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2. Die Feststellungen zu Punkt 1.1. gründen auf der erwähnten Urkunde im Verfahrensakt der belangten Behörde, jene zu Punkt 1.2. auf der hg. Einsicht in das Firmenbuch und GISA betreffend die C__.

2.3. Die Feststellungen zu Punkt 1.3. basieren auf dem eingesehenen Strafakt der Staatsanwaltschaft I__. Die Feststellungen zu Punkt 1.4. gründen auf der Verantwortung der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung. So konnte die Beschwerdeführerin dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht plausibel erklären, weshalb sie die – nach ihren Angaben technisch unvermeidbaren – Fehlüberweisungen nicht an das Land Oberösterreich monatlich rücküberwies (vgl. ON 14ad, 2).

2.4. Zu den Feststellungen zu Punkt 1.5.:

2.4.1. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Auszügen aus den Verwaltungsstrafregistern (samt Strafbescheiden) der erwähnten Bezirkshauptmannschaften.

2.4.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die darin vorgemerkten rechtskräftigen Bestrafungen insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen der Beschwerdeführerin, derentwegen die

Bestrafung erfolgte, feststeht (vgl. VwGH 13.3.2025, Ra 2024/03/0083). Das heißt auch, dass insofern Bindungswirkung für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht, als die Handlungen oder Unterlassungen der Beschwerdeführerin (im verwaltungsstrafrechtlichen Sinne) schuldhafte waren (VwGH 21.4.1999, 98/03/0161).

2.4.3. Soweit die Beschwerdeführerin die Richtigkeit der vorgemerkten Verwaltungstrafen bestritt, kam dieser Verantwortung der Beschwerdeführerin aufgrund der Rechtskraft der Bestrafungen keine Entscheidungsrelevanz zu. Allfällige Einwendungen gegen die Strafvorwürfe wären von der Beschwerdeführerin vielmehr in den betreffenden Verwaltungsstrafverfahren zu erheben gewesen. Aus diesem Grund waren im hg. Ermittlungsverfahren keine weiteren Beweise aufzunehmen (vgl. dazu VwGH 31.3.2023, Ra 2023/03/0012). Auch die Parteien stellten dazu keine weiteren Beweisanträge.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

3.2. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass nur vertrauenswürdige Personen als Taxilenker tätig werden dürfen (vgl. VfGH 6.3.1998, V154/97). Nach § 2 BO 1994 dürfen daher im Fahrdienst nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

3.3. Ein Taxilenkerausweis ist gemäß § 6 Abs. 1 BO 1994 von der Behörde auszustellen, wenn der Bewerber u. a. vertrauenswürdig ist, wobei die Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein muss (Z 3 par. cit.).

3.4. Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des Gesamtverhaltens dieser Person als Rechtsfrage zu beurteilen (vgl. VwGH 13.3.2025, Ra 2024/03/0083; VwGH 28.1.2021, Ra 2020/03/0138). Entscheidend ist, ob das bisherige Verhalten auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Gleichklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) obliegt (vgl. VwGH 5.5.2014, Ro 2014/03/0001; VwGH 28.2.2007, 2005/03/0159; VwGH 17.12.2009, 2007/03/0189).

3.5. Im Rahmen der notwendigen Bewertung des Gesamtverhaltens der Beschwerdeführerin im maßgeblichen Zeitraum zur Beurteilung ihres Persönlichkeitsbildes zeigt sich:

3.5.1. Die Beschwerdeführerin verstieß 6 x gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen, davon fällt ihr 5 x die Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG schuldhaft zur Last. Dies lässt den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin nicht bereit ist, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu einer wirksamen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr beizutragen. So konnte sie etwa in der Beschwerdeverhandlung auch nicht plausibel darlegen, warum sie trotz behördlicher Aufforderung keine Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte (vgl. ON 14ad, Seite 2; vgl. dazu VwGH 28.2.2007, 2005/03/0159; vgl. auch VwGH 31.3.2023, Ra 2023/03/0012, betreffend die Nichtausstellung eines Taxilenkerausweises wegen 7 Übertretungen des KFG, davon 4 wegen Nichterteilung von Lenkerauskünften).
Aber auch die Bestimmung des § 14 Abs. 6 KFG betreffend die Ausrüstung eines Kraftfahrzeuges mit Kennzeichenleuchten dient der Hintanhaltung von Gefahren für die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern, deren Übertretung durch die Beschwerdeführerin im Rahmen der Gesamtbetrachtung ebenfalls zu berücksichtigen ist.
3.5.2. Zu Lasten der Beschwerdeführerin fällt weiters wesentlich ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin fortlaufend (5 x) gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 2 BO 1994 verstieß. Nach dieser Bestimmung darf ein Gewerbeinhaber im Fahrdienst nur Taxilenker verwenden, die Inhaber eines Taxilenkerausweises sind. Dazu betont der Verwaltungsgerichtshof, dass § 4 Abs 2 BO 1994 keine reine Formvorschrift darstellt, sondern deren Übertretung vielmehr ein großes Gewicht zukommt: Mit dem Taxilenkerausweis soll nämlich nicht nur der Besitz der Lenkerberechtigung, die tatsächliche Lenkpraxis und die für die Tätigkeit als Taxilenker erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit, sondern auch die für diese Tätigkeit notwendige Vertrauenswürdigkeit und die dafür notwendigen Kenntnisse nachgewiesen werden. Werden im Fahrdienst Taxilenker verwendet, die keinen derartigen Ausweis besitzen, ist daher in keiner Weise sichergestellt, dass diese den an Taxilenker gestellten Anforderungen entsprechen (vgl. VwGH 25.1.2012, 2011/03/0149).
3.5.2.1. Die Verantwortung der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung, wonach die Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs. 2 BO 1994 auf Umstellungsprobleme im Hinblick auf die Änderung der Rechtslage zurückzuführen seien (Einbeziehung des Mietwagengewerbes in das Taxigewerbe; vgl. ON 14ad, Seite 3), überzeugt dabei nicht, zumal sich die Taten erst in den Jahren 2022 bis 2024 ereigneten. Die Änderung der BO 1994 betreffend die Neuregelung des Mietwagen- und Taxigewerbes trat jedoch bereits mit Jänner 2021 in Kraft (vgl. BGBl. II Nr. 308/2020 und dazu VwGH 28.2.2022, Ra 2022/03/0021).
3.5.2.2. Gleiches gilt angesichts der Höhe der verhängten Strafen von bis zu 250 Euro für die Verantwortung der Beschwerdeführerin, ein Einspruch gegen den Strafvorwurf sei den Verwaltungsaufwand nicht wert gewesen (vgl. ON 14ad, Seite 3).
3.5.3. Des Weiteren ist bei der Beurteilung des Gesamtverhaltens der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, dass ihr die Übertretung der im Ortsgebiet

zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 24 % vorzuwerfen ist. Ein solches Verkehrsverhalten stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einen maßgeblichen Verstoß gegen die straßenpolizeilichen Vorschriften dar, da ein solches verkehrswidriges Verhalten objektiv geeignet ist, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden (vgl. dazu VwGH 31.3.2005, 2001/03/0139).

3.6. Bewertet man dieses schuldhafte Verhalten der Beschwerdeführerin in seiner Gesamtheit, so fällt für die Beurteilung ihres Persönlichkeitsbilds besonders ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin - trotz der Verhängung von Verwaltungsstrafen – im Beurteilungszeitraum fortlaufend gegen die Bestimmungen des § 103 Abs. 2 KFG und § 4 Abs. 2 BO 1994 verstieß. Dies weist darauf hin, dass die Beschwerdeführerin diesen Vorschriften gleichgültig gegenübersteht und gesetzlichen Vorschriften nicht die gehörige Bedeutung beimisst (vgl. dazu VwGH 21.4.1999, 98/03/0161).

3.7. Es kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit eines Bewerbers um einen Taxilenkerausweis aber nicht nur darauf an, ob durch das Verhalten, das einer Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung zu Grunde liegt, die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet wurde (vgl. dazu Punkt 3.6.). Der Schutzweck der BO 1994 ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vielmehr auch darauf gerichtet, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren (vgl. VwGH 15.5.2023, Ra 2023/03/0095). Einem Taxilenker muss daher auch in Ansehung fremder Vermögenswerte Vertrauenswürdigkeit zukommen (vgl. VwGH 27.5.2010, 2009/03/0147; VwGH 17.3.1986, 85/15/0129, zur Erschütterung der Vertrauenswürdigkeit wegen Betrug; VwGH 14.11.2006, 2006/03/0153, zum Verlust der Vertrauenswürdigkeit bei Veruntreuung von Vermögenswerten).

3.7.1. Im Rahmen der Beurteilung des Persönlichkeitsbildes der Beschwerdeführerin ist daher auch wesentlich zu ihren Lasten zu berücksichtigen, dass sie über einen Zeitraum von drei Jahren dem Land Oberösterreich monatlich die sachliche Richtigkeit der abgerechneten Fahrdienste bestätigte. Die Beschwerdeführerin wusste jedoch, dass in den Rechnungen (zumindest teilweise) zu Unrecht Leistungen für den Einsatz einer Begleitperson beim Fahrdienst abgerechnet wurden. Dennoch hat sie – wie festgestellt – diese Mehrbeträge nicht an das Land Oberösterreich monatlich rücküberwiesen, sondern unrechtmäßig einbehalten. Erst im Rahmen des Strafverfahrens zeigte sich die Beschwerdeführerin zur Begleichung des beträchtlichen Schadens von über 20.000 Euro gegenüber dem Land Oberösterreich bereit.

3.7.2. Die Abrechnung von Fahrdiensten für Personen, die im Rahmen des Taxigewerbes befördert werden, stellt auch eine wesentliche Aufgabe eines Taxilenkers dar, auf deren Richtigkeit sich die beförderten Personen verlassen können müssen. Das jahrelange rechtswidrige Verhalten der Beschwerdeführerin gegenüber dem Land Oberösterreich lässt jedoch nicht auf die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit schließen.

3.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt bei Bewertung des aufgezeigten Gesamtverhaltens der Beschwerdeführerin innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums zu dem Schluss, dass die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht das nachweisliche Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit der Beschwerdeführerin für die Ausstellung eines Taxilenkerausweises im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 BO 1994 verneinte. Die Beschwerdeführer lässt sowohl einen Hang zur Nichtbeachtung von im Interesse der Verkehrssicherheit erlassenen Vorschriften als auch zur – zumindest – Sorglosigkeit gegenüber fremden Vermögenswerten erkennen (vgl. VwGH 29.1.2026, Ra 2026/03/0007). Ihr Gesamtverhalten bietet daher auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich derzeit keine ausreichende Gewährleistung der notwendigen Zuverlässigkeit einer Taxilenkerin (vgl. dazu VwGH 13.3.2025, Ra 2024/03/0083).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack